



**Gemeinde Augst**

**REGLEMENT  
betreffend die  
Katastrophenorganisation**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
§ 1	Zweck	3
§ 2	Führung in ausserordentlichen Lagen	3
<b>B.</b>	<b>Katastrophenorganisation</b>	<b>3</b>
§ 3	Begriff	3
§ 4	Gemeinderat	3
§ 5	Operative Einsatzmittel	4
§ 6	Alarmierung und Information der Bevölkerung	4
<b>C.</b>	<b>Zivilschutz</b>	<b>4</b>
§ 7	Aktiver Dienst	4
<b>D.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
§ 8	Ausbildung der Gemeindeführungsorgane	4
§ 9	Inkraftsetzung	4

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 5, Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1987 über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter, folgendes Reglement:

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Katastrophenorganisation fest und ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen (im Katastrophenfall und bei kriegerischen Ereignissen).

### **§ 2 Führung in ausserordentlichen Lagen**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement kommt nur zur Anwendung, wenn es die ausserordentliche Lage erfordert.
- <sup>2</sup> Die Behörden und die Verwaltung setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich im normalen Rahmen fort.
- <sup>3</sup> Wenn in ausserordentlichen Lagen unverzügliche Massnahmen zu treffen sind und kein Gemeinderatsmitglied anwesend ist, handeln die Hilfsorgane für den Gemeinderat.

## **B. Katastrophenorganisation**

### **§ 3 Begriff**

Die Katastrophenorganisation umfasst alle Mittel und Massnahmen, die zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen erforderlich sind.

### **§ 4 Gemeinderat**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Einsatzbereitschaft der Katastrophenorganisation sicher.
- <sup>2</sup> Er leitet die Katastrophenorganisation im Ernstfall. Er kann geeignete Persönlichkeiten (aus Feuerwehr, Zivilschutz) als Berater und zur Unterstützung beiziehen.
- <sup>3</sup> Für die Leitung der Massnahmen am Schadenplatz setzt er einen Schadenplatzleiter ein.

## **§ 5 Operative Einsatzmittel**

- <sup>1</sup> In einer ersten Stufe werden die gemeindeeigenen Einsatzmittel (Gemeindewerke, Feuerwehr) eingesetzt.
- <sup>2</sup> In einer zweiten Stufe sind weitere in der Gemeinde vorhandene oder durch die Gemeinde angeforderten Einsatzmittel (Hilfsorganisationen, geeignete Mittel Privater, Nachbarhilfe, Armee) einzusetzen.
- <sup>3</sup> Die Zivilschutzorganisation oder Teile davon können in jeder Stufe aufgeboden und eingesetzt werden.

## **§ 6 Alarmierung und Information der Bevölkerung**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde unterhält eine durchgehend einsatzbereite Alarmierungsstelle.
- <sup>2</sup> Die Alarmierung der Bevölkerung erfolgt durch Sirenen oder mit andern geeigneten Mitteln.
- <sup>3</sup> Die Information der Bevölkerung ist durch Vermittlung des Kantons über Radio oder direkt durch andere geeignete Mittel sicherzustellen.

## **C. Zivilschutz**

### **§ 7 Aktiver Dienst**

Ist der Zivilschutz bei kriegerischen Ereignissen zum aktiven Dienst aufgeboden, übernimmt er die Aufgaben im Umfang des geltenden Zivilschutzrechtes.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Ausbildung der Gemeindeführungsorgane**

Die Funktionsinhaber der Katastrophenorganisation nehmen an den durch den Kanton festgesetzten Ausbildungskursen und Übungen teil.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement in Kraft und erlässt die notwendigen Beschlüsse.

4302 Augst, 12. Juni 1999

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident:            Der Gemeindeverwalter:

Dr. W. Stutz

D. Moosmann

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion genehmigt am 4. September 1989.